



# WERTSCHÖPFUNG VOR ORT

## Wie Gemeinden am Ertrag von Photovoltaikanlagen teilhaben

### Wussten Sie schon?

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert seit 2021 die lokale Wertschöpfung aus Freiflächenanlagen. Der § 6 EEG regelt, dass betroffene Kommunen an den Einnahmen aus der Solarverstromung teilhaben können. Der Vorhabenträger darf den betroffenen Gemeinden eine Beteiligung von bis zu 0,2 Cent für jede Kilowattstunde, die vor Ort erzeugt wurde, anbieten. Als von der Errichtung betroffen gelten jene

Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Tangiert die Anlage mehrere Gemeindegebiete, wird der Betrag flächenanteilig verteilt. Die Gemeinde oder bei gemeindefreien Gebieten der zuständige Landkreis kann frei über die Verwendung entscheiden – die Einnahmen unterliegen keiner Zweckbindung.

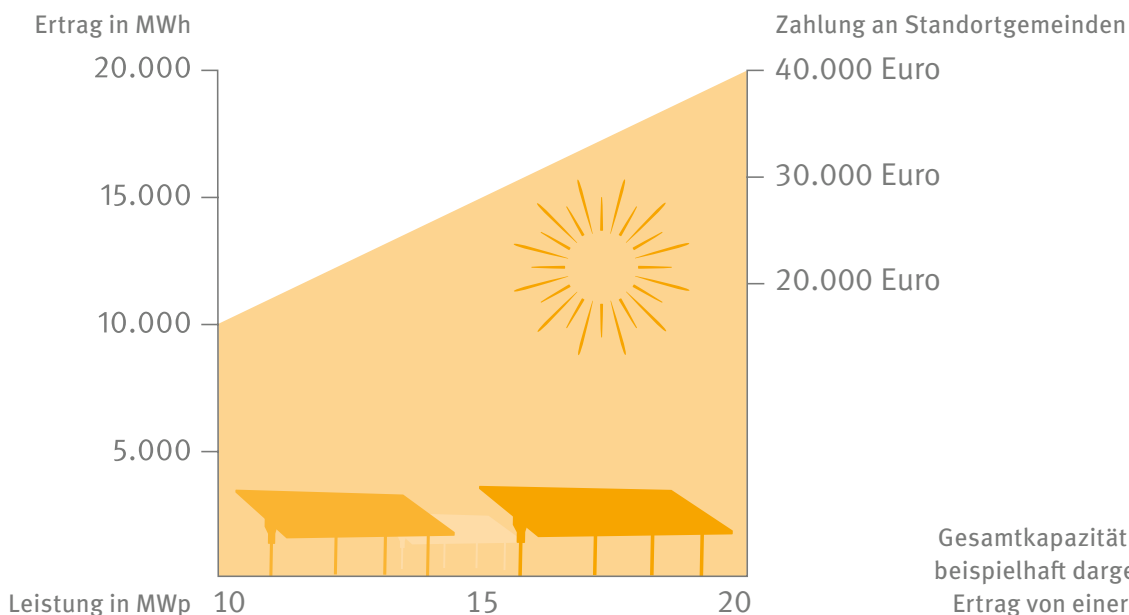
### Was bedeutet das in der Praxis?

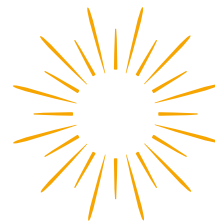
- › Das Gesetz stellt klar, dass die betroffenen Gemeinden für ihre Erlösbeteiligung keinerlei Gegenleistung schulden. Einzige Voraussetzung für die Zuwendung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Anlagenbetreiber. Sie kann ab dem Beschluss des Bebauungsplans für die betreffende Fläche und vor der Genehmigung der Freiflächenanlagen geschlossen werden. Das schafft Rechtssicherheit für Gemeinde und Vorhabenträger.
- › Die Kommunalbeteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch

für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden.

- › Die Gemeinden profitieren von dieser Regelung über die vertraglich vereinbarte Laufzeit.
- › Klima und Gemeinde ziehen einen Nutzen von moderner Anlagentechnologie: Solaranlagen mit 20 MWp Leistung versorgen bis zu 5.000 Haushalte mit Strom und gewähren jährliche Zuwendungen von bis zu 40.000 €.
- › Der Einsatz großer Freiflächenanlagen lohnt sich somit auch finanziell für die Kommune.

### Zahlung an Standortgemeinden pro Jahr





© whiteisthecolor - stock.adobe.com

## Wie können die Einnahmen verwendet werden?

Zuwendungen durch Vorhabenträger gemäß § 6 EEG unterliegen nicht dem kommunalen Finanzausgleich. Sie sind beispielsweise nutzbar für:

- › Instandhaltung öffentlicher Gebäude
- › Investitionen in Kitas und Schulen
- › Finanzierung der Kinderbetreuung
- › Erhalt und Ausbau von Spielplätzen und Freizeiteinrichtungen
- › Förderung verkehrsberuhigender Maßnahmen im Bereich von Kitas und Schulen
- › Finanzierung der örtlichen Vereine

## Ihre Gemeinde möchte profitieren?

UKA plant, baut, betreut und betreibt landesweit Freiflächenanlagen und die dazugehörige Infrastruktur. Aktuell beschäftigt die UKA-Gruppe rund 880 Mitarbeitende an den Standorten Bielefeld, Cottbus, Dresden, Erfurt, Hannover, Heilbronn, Kassel, Lohmen in Mecklenburg sowie Lübeck, Magdeburg, Mainz,

Meißen, Oldenburg, Rostock und Straubing. Das heißt, dass UKA-Mitarbeitende stets vor Ort agieren und auf die lokalen Besonderheiten eingehen.

**Finden Sie gemeinsam mit UKA heraus, ob in Ihrem Gemeindegebiet Freiflächenanlagen realisiert werden können.**

## Interesse?

Sprechen Sie Ihren Projektbetreuer oder UKA direkt an – wir beraten Sie gern!



**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen  
GmbH & Co. KG**

Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

+49 3521 72806-0  
+49 3521 72806-410  
info@uka-group.com  
www.uka-gruppe.de



Der Energieparkentwickler